

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

des Eigenbetriebs

"Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule, Landkreis Ravensburg"

Der Landrat des Landkreises Ravensburg hat gemäß der §§ 6 Abs. 2 und 10 Abs. 3 Nr. 12 Eigenbetriebssatzung mit der Zustimmung des Betriebsausschusses vom 30.11.2016 folgende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Eigenbetriebs erlassen:

§ 1

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitern mit der Bezeichnung „Geschäftsführer“. Sind zwei oder mehrere Betriebsleiter bestellt, so haben sie sich gegenseitig über alle Geschäftsvorfälle, die für die anderen Betriebsleiter von Bedeutung sein können, zu unterrichten sowie vor Durchführung aller wichtigeren Maßnahmen miteinander zu beraten. Einer der Betriebsleiter kann vom Kreistag zum ersten Betriebsleiter bestellt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei der Bestellung eines ersten Betriebsleiters entscheidet dieser abschließend. Bei der Bestellung von mehreren gleichgestellten Betriebsleitern entscheidet bei Stimmgleichheit der Landrat; er kann die Entscheidungsbefugnis auf den Fachbeamten für das Finanzwesen übertragen.
- (2) Weisungen des Landrats, die dieser zur Wahrung der Einheitlichkeit der Landkreisverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs und zur Beseitigung von Missständen erteilt, sind von der Geschäftsführung zu beachten.
- (3) Besteht die Betriebsleitung aus nur einem Betriebsleiter wird vom Landrat ein ständiger allgemeiner Vertreter des Betriebsleiters bestellt. Er ist an Weisungen des Betriebsleiters gebunden.

§ 2

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Eigenbetriebs im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs eigenverantwortlich nach Gesetz, Eigenbetriebssatzung und dieser Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung ist zuständig für alle Angelegenheiten der strategischen Gesamtplanung und des laufenden Betriebs mit Ausnahme derjenigen, die nach § 3

Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises, der Betriebssatzung oder dieser Geschäftsordnung dem Landrat, dem Betriebsausschuss und dem Kreistag vorbehalten sind. Die Aufgaben der Geschäftsführung umfassen nicht die Wahrnehmung der Aufgaben des Gesellschafters aus dem Gesellschaftsvertrag der OberschwabenKlinik gGmbH.

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Weiterentwicklung von Betriebsstruktur, Betriebsablauf, die Geschäftsverteilung sowie deren laufende Anpassung. Sie stellt die Zusammenarbeit mit den ausgelagerten Geschäftsteilen des Eigenbetriebs und dem Landratsamt sicher und pflegt die Zusammenarbeit mit dem Personalrat.

- (2) Die Geschäftsführung hat Entscheidungen, die in den Aufgabenbereich des Kreistags, des Betriebsausschusses oder des Landrats fallen, vorzubereiten und einen Entscheidungsvorschlag zu machen. Falls von den Entscheidungen des Eigenbetriebs Dienststellen des Landkreises berührt werden, ist deren Stellungnahme vorher einzuholen und mit vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse des Kreistags, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Landrats in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Landrat für Einzelfälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

Die Geschäftsführung hat ferner dem Fachbeamten für das Finanzwesen des Landkreises

1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbar erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten, erfolgsgefährdende Mindereinnahmen zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

§ 3

Geschäftsbereiche

(1) Die Geschäftsführung ist in zwei Geschäftsbereiche aufgeteilt:

- Geschäftsbereich Zentrales Gebäudemanagement:

i. Strategisches Immobilienmanagement für Gebäude und unbebaute Grundstücke

- Neu-, Um und Erweiterungsbauten
- Unterhaltung
- Bauunterhalt
- Betriebstechnik
- Energieversorgung, Energiemanagement
- Hausdienste
- Hausmeisterdienste
- Gebäudereinigung
- Parkraumbewirtschaftung
- An- und Vermietungen
- Betriebskostenabrechnung
- Flächenmanagement
- Grundstücksverkehr

ii. Zentrale Aufgaben

- Personalangelegenheiten und -verwaltung
- Aus-, Weiter- und Fortbildung
- Organisation / EDV

- Geschäftsbereich Finanzen und Pflegeschule

i. Finanzen

- Wirtschaftsplan, Jahresabschluss
- Buchhaltung
- Wahrnehmung der Aufgaben als Krankenhausträger im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG), u.a. Krankenhausfinanzierung, Investitionsförderung
- Beschaffung und anschließende Verpachtung von Geräten, Ausstattungsgegenständen sowie Betriebsvorrichtungen für die Krankenhäuser sowie deren anschließende Vermietung an die Oberschwabenklinik.
- Finanzbeziehungen zur OSK

ii. Pflegeschule

(2) Jeder Betriebsleiter leitet seinen Geschäftsbereich selbständig in eigener Verantwortung. Die Verantwortung für den gesamten Geschäftsbetrieb wird durch die Aufteilung der Geschäftsbereiche nicht beeinflusst. Die Verantwortung der Geschäftsführung für den gesamten Geschäftsbetrieb wird durch die Übertragung auf Teile der Landkreisverwaltung nicht beeinflusst.

§ 4

Zustimmungsbedürftige Maßnahmen

Folgende in § 10 der Eigenbetriebssatzung genannten Maßnahmen dürfen von der Geschäftsführung nur mit der vorherigen Zustimmung des Betriebsausschusses (vgl. nachstehend Absatz 1) bzw. des Kreistags (vgl. nachstehend Absatz 2) vorgenommen werden:

(1) Der Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen

- a) die allgemeine Festsetzung von Tarifen,
- b) sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs, insbesondere

1. die Entscheidung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie der Abschluss von Vereinbarungen zur Projektkostenzuordnung bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 100.000 Euro bis zu 1 Mio. Euro im Einzelfall, bei der Anerkennung der Schlussrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 1 Mio. Euro.

2. der Abschluss von Nachtragsvereinbarungen über mehr als 100.000 Euro, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und wenn die ursprüngliche Vergabesumme um nicht mehr als 20 %, höchstens aber um 500.000 Euro überschritten wird;
3. der Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen, soweit im Einzelfall der Betrag von 100.000 Euro überschritten wird. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf;
4. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Wirtschaftsplans von mehr als 25.000 Euro bis zu 100.000 Euro im Einzelfall;
5. die Bewilligung von im Wirtschaftsplan nicht einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 2.500 Euro bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
6. der Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs von mehr als 10.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall; die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes von mehr als 25.000 Euro bis zu 100.000 Euro im Einzelfall.
7. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, die Bestellung von Sicherheiten bis zu einem Betrag von 1 Mio. Euro im Einzelfall;
8. die Bestellung von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie aus Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften im Sinne von § 48 LKrO i.V.m. § 88 Absatz 3 GemO bis zu einem Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall;
9. der Erwerb, die Veräußerung, der Tausch und die Belastung des Anlagevermögens von mehr als 50.000 Euro, bis zu 500.000 Euro im Einzelfall.
10. die Entscheidung über den Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen sowie der Zustimmung zur Untervermietung ab einer jährlichen Miet-, Leasing-, oder Pachtsumme von mehr als 50.000 Euro
11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der wirtschaftliche Wert mehr als 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebes mehr als 25.000 Euro bis 100.000 Euro beträgt.

(2) Der vorherigen Zustimmung des Kreistags bedürfen sämtliche Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 b) Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 bei denen die genannten Wertobergrenzen für die Zuständigkeit des Betriebsausschusses zur Zustimmung überschritten sind.

(2a) Abweichend von Absatz 1 und 2 entscheidet die Betriebsleitung beim Bauprojekt „Neustrukturierung Krankenhaus St. Elisabeth“ im Rahmen der vom Kreistag festgesetzten Kostenobergrenze sowie der in den Wirtschaftsplänen bereitgestellten Investitionsmittel und Verpflichtungsermächtigungen in eigener Zuständigkeit in folgenden Bereichen:

- Beauftragung von Architektenleistungen, Projektsteuerungsleistungen, Fachingenieuren, Sonderbaufachleuten sowie weiteren externen Dienstleistern
- Genehmigung von Bauunterlagen
- Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich Vergabe von Aufträgen
- Abschluss von Nachtragsvereinbarungen
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der wirtschaftliche Wert bis zum 250.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs weniger als 100.000 Euro beträgt.

(2b) Abweichend von Absatz 1 und 2 entscheidet die Betriebsleitung bei Angelegenheiten des Betriebsteils „Beschaffungen von Geräten, Ausstattungsgegenständen und Betriebsvorrichtungen“ in eigener Zuständigkeit in folgenden Bereichen:

- Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen im Rahmen der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Investitionsmittel und Verpflichtungsermächtigungen.
- Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen über die beschafften Geräte, Ausstattungsgegenstände und Betriebsvorrichtungen mit der Oberschwabenklinik als Betreiber der Krankenhäuser des Landkreises Ravensburg sowie die Zustimmung zur Untervermietung.

§ 5

Geschäftsführungssitzungen

- (1) Geschäftsführungssitzungen sollen in einem regelmäßigen Turnus von zwei Wochen stattfinden. Auf Antrag eines Betriebsleiters sind unverzüglich außerordentliche Geschäftsführungssitzungen abzuhalten. Die Geschäftsführung kann zu den Geschäftsführungssitzungen auch andere Personen mit beratender Funktion hinzuziehen.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung beraten in den Geschäftsführungssitzungen über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung für den Eigenbetrieb.

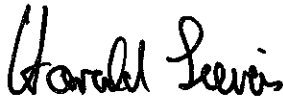
§ 6

Betriebsausschusssitzungen

Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen; sie ist berechtigt und auf Verlangen der Mehrheit des Betriebsausschusses verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

Ravensburg, den 29.03.2014

Der Landrat:



(Harald Sievers)